



Sportkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim

Hinein in den Sportverein!!!

Info: Juli 2011

Leistungen aus dem Teilhabe- und Bildungspaket

Liebe Verantwortliche der Sportvereine, sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorstände,

Kindern und Jugendlichen von Harz-IV-Empfängern wird der Zutritt zu Sportvereinen erleichtert. Die Übernahme des Mitgliedsbeitrages für Sportvereine – maximal 10 Euro im Monat pro Kind/Jugendlicher – kann beginnen.

Ich möchte Sie heute über die Handhabung des **Jobcenters des Landkreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim**, der für die Abwicklung zuständig ist, unterrichten.

Auszug aus der Information des Jobcenters:

§ 28 Abs. 7 SGB II: Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe **von 10,00 € monatlich** berücksichtigt für

- (1) **Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,**
- (2) Unterricht in **künstlerischen Fächern** (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten,
- (3) die Teilnahme an **Freizeiten**.

Nach dieser Gesetzeslage wären wir als SGBII-Leistungsträger (Jobcenter) verpflichtet die möglichen Zuschussbeträge direkt an den betroffenen Verein zu erstatten, mit der Folge, dass der jeweilige Verein seinen evtl. durch Lastschrift schon eingezogenen Beitrag wieder an den vermeintlichen Einzahlungspflichtigen (Eltern) zurückzahlen müsste.

„Da uns dieser Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen in Vereinen zu hoch und somit unverhältnismäßig erschien, haben wir uns zusammen mit der Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt dafür entschieden, dass wir die zuschussfähigen Vereinsbeiträge nach Vorlage eines entsprechenden Zahlungsnachweises (Kontoauszug, Quittung) direkt an die Eltern erstatten.“

Neben dem geringen verwaltungsmäßigen Aufwand hätte dies weiterhin zur Folge, dass sich die betroffenen Eltern/ Kinder gegenüber den Vereinen nicht als Sozialleistungsempfänger „outen“ müssten!!!!

Pro Kind und Monat können max. 10,00 € für das Teilhabepaket erstattet werden. Sollten diese 10,00 € bereits durch einen außerschulischen Musikunterricht ausgeschöpft sein, so kann ein evtl. zeitgleich fälliger Vereinsbeitrag nicht „gesponsert“ werden.

Der Jobcenter ist nur für die „Hartz-IV-Kinder“ zuständig. Für die Kinder von Leistungsbezieher nach dem SGB XII (Sozialhilfe), nach dem Wohngeldgesetz und für die Kinder, welche einen Kinderzuschlag von der Familienkasse erhalten, ist das hiesige Sozialamt im Landratsamt zuständig.

Für evtl. weitere Informationen: Jobcenter, Tel. 09161 8844 885 (zuständig Herr Schneider)

Ich freue mich über diese unkomplizierte Umsetzung und bitte Sie, dieses neue Angebot zu nutzen, um damit betroffenen Kindern und Jugendlichen eine neue Chance zu eröffnen. Der Nachweis (Quittung) des Vereins über die Bezahlung des Beitrags ist von den Eltern beim Jobcenter (siehe **rot** unterlegter Text) einzureichen.

Mit sportlichen Grüßen

Hildegard Schlez
BLSV-Kreisvorsitzende

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Die Nr. 1 im Sport

Terminvormerkung: 7. Oktober 2011 BLSV direkt in Neustadt/Aisch (BLSV Präsident + Präsidium)